

Protokoll

**über die gemeinsame Sitzung des regionalen
Planungsausschusses und regionalen Planungsbeirates
des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön**

am 21. Juli 1998

in der Münsterhalle von Sömmersdorf

Gemeinde Euerbach

I. Feststellungen

Die Mitglieder des Planungsausschusses und des Planungsbeirates wurden durch den Verbandsvorsitzenden mit Schreiben vom 22.06.1998 termingerecht zur Sitzung eingeladen. Die Einladung enthielt Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände. Beratungsunterlagen zum Tagesordnungspunkt 2 wurden mit Schreiben vom 06.07.1998 zugestellt.

Zur gemeinsamen Sitzung wurden

1. die Oberste Landesplanungsbehörde
2. die Höhere Landesplanungsbehörde
3. die Regionalplanungsstelle
4. die Presse der Region 3

eingeladen.

Die Sitzung wurde durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Dr. Steigerwald, geleitet.

Sitzungsbeginn: 09.30 Uhr

Sitzungsende: 12.50 Uhr

II. Sitzungsteilnehmer

siehe Anwesenheitsliste

III. Entschuldigte Mitglieder

Planungsausschuß: OB Gudrun Grieser, Schweinfurt
Brgm. Armin Lommel, Bischofsheim u. Vertreter
Brgm. Hartmut Bräuer, Gerolzhofen

Planungsbeirat: Dipl.-Ing. Gerald Greifenstein, Würzburg
Helmut Haferkorn, Schweinfurt
Wilhelm Baumann, Schweinfurt und Vertreter
Reinhold Schömig, Würzburg
Ass. Johannes Lay, Würzburg

IV. Tagesordnung

- 1. Stand der Gesamtfortscheidung des Regionalplans
der Region Main-Rhön (3)**

- 2. Fünfte Änderung des Regionalplans**
-Errichtung von Windenergieanlagen
(Kapitel B X 3)

- 3. Sonstiges**

V. Niederschrift

Vorsitzender Dr. Steigerwald eröffnet die gemeinsame Sitzung des regionalen Planungsausschusses und -beirates. Er stellt fest, daß die Einladung termingerecht erfolgte und Beschlußfähigkeit gegeben ist. Er begrüßt den Bürgermeister der gastgebenden Gemeinde Euerbach, Herrn Arnold und dankt für die Gastfreundschaft. Anschließend richtet der Vorsitzende herzliche Willkommensgrüße an die erschienenen Ausschuß- und Beiratsmitglieder. Er begrüßt weiter den Vertreter der Höheren Landesplanungsbehörde, Herrn LRD Wälde und von der Regionalplanungsstelle die Herren Dr. Geilenkeuser und von Loeffelholz.

Der Vorsitzende begrüßt als neue Vertreter im Planungsbeirat Herrn Pohrer und Herrn Kläeger. Letztgenannter löst Herrn Omert, welcher über lange Jahre hinweg die Interessen des Handwerks im Beirat vertreten hat, ab. In seiner Laudatio würdigt Vorsitzender Dr. Steigerwald die Arbeit von Herrn Omert. Er sei beredtes Beispiel dafür, wie wichtig Beiratstätigkeit sein kann. Mit einem kleinen Präsent wird Herr Omert aus dem Beirat verabschiedet.

Bevor der Vorsitzende zur Tagesordnung überleitet, gibt er bekannt, daß nach dem 1. Tagesordnungspunkt Bürgermeister Arnold ein Grußwort sprechen wird. Anschließend wird die Sitzung für eine kurze Führung durch das Passionsspielgelände unterbrochen.

TOP 1 Stand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Hierzu übergibt der Vorsitzende das Wort an Herrn von Loeffelholz.

In seinem Vortrag erläutert von Loeffelholz, daß die Verbandsversammlung am 20.07.1994 beschlossen hat, den Regionalplan einer Gesamtfortschreibung zu unterziehen. Nachdem eine Vielzahl von Fachbeiträgen und Stellungnahmen eingegangen waren, erhielten Ausschuß und Beirat am 28.04.1995 einen ersten Zwischenbericht. Dieser Bericht ging auf die Schwerpunkte der Fortschreibung ein und stellte die schwierigeren Abschnitte der Fortschreibung heraus. Zwischenzeitlich sind drei Jahre vergangen, sodaß eine Zwischenbilanz zu ziehen ist und man sich Gedanken über das weitere Vorgehen machen sollte.

Von 18 Kapiteln des Regionalplans wurden bisher die Hälfte im Entwurf vorgelegt und diskutiert, nämlich von den sechs Kapiteln des Allgemeinen Teils die drei Kapitel Allgemeine Ziele, Raumstruktur und Entwicklungsachsen; von den zwölf Fachkapiteln wurden vorgestellt die Kapitel Land- und Forstwirtschaft, Bildungs- und Erziehungswesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Verkehr, Energieversorgung, Technischer Umweltschutz. Das Kapitel Gewerbliche Wirtschaft ist in einem wichtigen Teil, nämlich mit dem Abschnitt Gewinnung und Sicherung der Bodenschätze vorgestellt worden. Unter diesen dem Ausschuß und Beirat bereits vorgestellten Kapiteln sind seitdem die Fachkapitel Verkehr, Energieversorgung, Technischer Umweltschutz sowie der Abschnitt Gewinnung und Sicherung der Bodenschätze in eine Zwischenanhörung gegeben worden.

Von Loeffelholz stellt fest, daß man damit bereits ein gutes Stück in der Gesamtfortschreibung vorangekommen ist. Einige der wichtigen Kapitel stehen jedoch noch aus, wobei insbesondere für das Kapitel Wasserwirtschaft bis heute noch kein verbindlicher Fachbeitrag abgegeben wurde, sodaß dieses Kapitel allein deshalb schon nicht vorgelegt werden konnte. Beim Fachkapitel Natur und Landschaft hat sich der Verband bemüht, daß ein Landschaftsent-

wicklungskonzept für die Region erstellt wird, was einer Anregung des Landesamtes für Umweltschutz entsprach. Eine Zusage auf den Antrag, ein solches Landschaftsentwicklungskonzept zu fördern, steht jedoch bis heute aus. Durch die Notwendigkeit, das Biosphärenreservat Rhön in den Regionalplan umzusetzen, haben sich zusätzliche konzeptionelle Probleme ergeben.

Auf das weitere Vorgehen eingehend, erklärt von Loeffelholz, daß die personellen Auswirkungen der allgemeinen Verwaltungsreform nicht ohne Spuren auch für die Regionalplanung geblieben sind und auch künftig noch spürbar sein werden. Konkret heißt dies, daß die personelle Basis zunehmend schmaler geworden ist. Das bedeutet zwangsläufig eine Dehnung des zeitlichen Rahmens der Gesamtfortschreibung. Doch ist beabsichtigt, alle Regionalplankapitel innerhalb der nächsten beiden Jahre in Ausschuß und Beirat einmal vorgestellt zu haben.

Es bleibt jedoch unbefriedigend, wenn bereits im Ausschuß behandelte Kapitel so lange liegen bleiben sollen, bis alle anderen Kapitel ebenfalls vorgelegt wurden. Damit ist die Gefahr verbunden, daß sie erneut völlig überarbeitet werden müßten, bevor sie die Reife der Verbindlichkeit erlangt haben. Die andere Gefahr wäre, daß ihre Ziele zu spät greifen.

Daher soll entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorsitzenden ein neuer Weg eingeschlagen werden: Die Kapitel, welche sich dafür eignen, sollen als vorweggezogene Teile der Gesamtfortschreibung einer vorzeitigeren Verbindlicherklärung zugeführt werden. Eine solche Handlungsweise ist in Bayern nicht neu. Praktiziert wird sie beispielsweise in der Region München, in der die meisten Fortschreibungen aller Regionen Bayerns vollzogen werden. Soeben wurde für diese Region die Verbindlicherklärung des dritten Teils der zehnten Fortschreibung verkündet.

Für die Verbindlicherklärung als vorweggezogene Teile der Gesamtfortschreibung eignen sich insbesondere die bereits vorgestellten Fachkapitel. Sie sind in der als Folie vorgestellten Übersicht mit einem T gekennzeichnet (die Übersicht ist Anlage zur Niederschrift). Ob für einzelne Kapitel allein jeweils die Fortschreibung beantragt wird oder ob mehrere Kapitel zu einem Bündel zusammengefaßt werden, ist von Fall zu Fall gemäß der erreichten zeitlichen Reife der Kapitel und der jeweiligen Zweckmäßigkeit pragmatisch zu entscheiden. Bevor die Verbandsversammlung über den Antrag auf Verbindlicherklärung beschließen wird, werden diese Kapitel dem Planungsausschuß und –beirat auf jeden Fall noch einmal vorgelegt werden, damit sie mit einer entsprechenden Empfehlung der Verbandsversammlung vorgelegt werden können. Die Aufgliederung der Gesamtfortschreibung wird eine zeitnähere und damit auch realistischere Verwirklichung der Regionalplanziele ermöglichen.

Abweichend von Gesamtfortschreibungen können auch einzelne Ziele weiterhin für sich fortgeschrieben werden, wie dies heute mit der Fünften Änderung des Regionalplans – der Errichtung von Windenergieanlagen – vorgesehen ist.

Der Vorsitzende dankt Herrn von Loeffelholz für das Referat.

Es wird ohne Diskussion von Ausschuß und Beirat zur Kenntnis genommen.

Mit dem Hinweis auf die eingangs der Sitzung vorgesehene Tagesordnung bittet der Vorsitzende Herrn Bürgermeister Arnold um ein Grußwort.

Brgm. Arnold heißt die anwesenden Ausschuß- und Beiratsmitglieder im Ortsteil Sömmersdorf auch im Namen von Herrn Seemann als Vorsitzendem des Passionsspielvereins sowie Herrn Seufert als ortsansässigem Beiratsmitglied herzlich willkommen. Anschließend stellt er die Struktur seiner Gemeinde kurz vor. Euerbach verfügt derzeit über 3.020 Einwohner, von denen rd. 1.700 in Euerbach, 580 im OT Sömmersdorf sowie 740 im OT Obbach leben. Die Gemeinde ist mit einer Grundschule sowie einer Hauptschule (Schulverband) ausgestattet. Kindergärten sind in allen drei Orten vorhanden, gleiches gilt für Einkaufsmöglichkeiten. Die Gemeinde verfügt über eine landwirtschaftlich geprägte Struktur und versteht sich als Wohngemeinde. Erhebliche Teile der Bevölkerung pendeln zur Arbeit nach Schweinfurt. In Euerbach sind Handwerksbetriebe unterschiedlicher Branchen angesiedelt. Auch sind Neuansiedlungen zu verzeichnen. Brgm. Arnold verweist auf die Probleme mit dem Verkehr. So ist z.B. eine Anbindung des Gewerbegebietes an die B 303 noch nicht vorhanden. Die gleiche Bundesstraße ist zwischen Euerbach und Sömmersdorf in einem sehr schlechten Zustand. Die A 71 ist ebenfalls ein Thema für die Gemeinde.

Die Wasserversorgung ist über die Rhön-Maintal-Gruppe abgesichert. Die Stromversorgung erfolgt durch die Überlandzentrale Lültsfeld.

Abschließend verweist Brgm. Arnold auf div. Broschüren der Gemeinde, welche im Versammlungsraum ausgelegt sind. Er wünscht gute Beratungen und einen angenehmen Aufenthalt in der Gemeinde.

Anschließend wird die Sitzung unterbrochen.

Herr Robert Seemann, 1. Vorsitzender des Passionsspiel-Vereins erklärt den Hintergrund der Passionsspiele und gibt einen umfassenden Bericht über die Organisation und Durchführung der Spiele. Im Anschluß erfolgt ein Rundgang durch das Passionsspielgelände.

TOP 2 Fünfte Änderung des Regionalplans

-Errichtung von Windenergieanlagen (Kapitel B X 3)

Der Vorsitzende stellt heraus, daß der Entwurf zur fünften Änderung den Ausschuß- und Beiratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt wurde. Mit dem Entwurf hat man intern versucht eine erste Meinung zum Thema Windenergienutzung in der Region zu formulieren. Er ist sich darüber bewußt, daß die Vorlage u. U. deutliche kritische Gegenmeinungen hervorruft.

Bevor über den Entwurf beraten wird, bittet er Herrn Dr. Geilenkeuser um seinen Sachvortrag.

Dr. Geilenkeuser führt aus, daß sich Planungsausschuß und -beirat bereits zweimal mit dem Thema Windenergie befaßt haben, zuerst in der Sitzung am 29.04.97, in welcher ausführlich über die neue Rechtslage, die durch die Änderung des Baugesetzbuches und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Regionalplanung ergeben hat, diskutiert wurde.

In seiner weiteren Sitzung am 9.12.1997 wurde ein Zwischenbericht zur Windenergie gegeben, welcher der Sitzungsniederschrift als Information beigelegt wurde.

Dr. Geilenkeuser erläutert, daß die Regionalplanungsstelle inzwischen die in der Region vorhandenen Bedingungen für die Nutzung der Windenergie anhand der vorliegenden Unterlagen eingehend untersucht hat. Wesentliche fachliche Unterlagen waren vor allem die Hinweise des BStMLU zum konzeptionellen Vorgehen der Regionalplanung, weiterhin die dem Ausschuß und Beirat einmal gezeigten Windkarten mit Angabe der mittleren Jahresgeschwindigkeit in 50 m Höhe sowie das vom BStMWVT herausgegebene Windenergiegutachten am Beispiel des Landkreises Tirschenreuth. Herangezogen wurde natürlich auch der 1997 neu aufgelegte Bayer. Solar- und Windatlas und die inzwischen umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zur Windenergienutzung.

Es stellte sich die Frage, welches Konzept den Verbandsgremien vorgelegt werden sollte. Die Antwort findet sich in der vorliegenden Beratungsunterlage über die Fünfte Änderung des Regionalplans.

Danach schlägt die Regionalplanungsstelle vor, keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan auszuweisen, sondern den größten Teil der Region aufgrund seiner insgesamt doch nur mäßigen Windhöffigkeit der planungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB zu überlassen und nur ein Ausschlußziel für die besonders schützenswerten Gebiete der Region aufzustellen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen unerwünscht ist. Durch die Freigabe der größten Teile der Region im Rahmen des § 35 BauGB kann der Regionale Planungsverband zugleich ein positives Signal für die Nutzung der Windenergie setzen, indem er sie nicht unnötig behindert und auch nur das regelt, was unbedingt auf der Ebene der Regionalplanung geregelt werden sollte.

Anschließend erläutert Dr. Geilenkeuser die Vorlage im Detail. Danach ist dem Ausschlußziel 3.2 ein allgemeines Ziel 3.1 vorangestellt, in welchem vier regional bedeutsame Belange aufgeführt werden, die bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus der Sicht der Regionalplanung besonders zu berücksichtigen sind.

1. Windenergieanlagen sollen den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht beeinträchtigen.
2. Windenergieanlagen sollen die Bevölkerung nicht durch optische und akustische Einwirkungen belästigen.
3. Windenergieanlagen sollen die überregionalen Erholungsfunktionen der Heilbäder nicht beeinträchtigen.
4. Windenergieanlagen sollen nur dort errichtet werden, wo auch eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist.

Es ist selbstverständlich, daß eine Windenergieanlage nicht an jedem beliebigen Standort errichtet werden kann. So scheiden z.B. Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Bodenschätze von vornherein aus. Auch sollten bestimmte Mindestabstände zu Siedlungen und bestimmten Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Die wichtigsten dieser sog. Ausschluß- und Restriktionskriterien sind in der Begründung aufgeführt, um deutlich zu machen, auf welche Dinge die Anlagenbetreiber bei der Standortsuche achten müssen.

Eine andere Frage ist die der Wirtschaftlichkeit. Es ist klar, daß eine Windenergieanlage nur wirtschaftlich arbeiten kann, wenn genügend Wind weht. Daher ist indirekt die Wirtschaftlichkeit angesprochen, wenn es im Ziel heißt: „Windenergieanlagen sollen nur dort errichtet werden, wo eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist.“ Die Begründung enthält Hinweise und Anhaltspunkte, ab wann allgemein von einer ausreichenden Windhöffigkeit ausgegangen werden kann. Diese Hinweise können aber nicht ein standortspezifisches Windgutachten ersetzen, was in jedem Einzelfall notwendig ist. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit kann letztlich nur vom Unternehmer und nicht von der Regionalplanung beantwortet werden.

In Ziel 3.2 ist festgelegt, daß in den Schutzzonen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald und den Landschaftsschutzgebieten der Region keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Dieses Ausschlußziel soll bewirken, daß die besonders schützenswerten Gebiete der Region von Windenergieanlagen freigehalten werden. Zu diesen Gebieten gehört auch das Biosphärenreservat Rhön. Mit der Beschränkung auf dieses Ausschlußziel wird zugleich die Errichtung von Windenergieanlagen in der übrigen Region regionalplanerisch freigegeben. Sie unterliegt natürlich weiterhin den üblichen Anforderungen an Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Auf den Seiten 5 und 6 der Beratungsunterlagen werden die Gründe für die Fünfte Änderung des Regionalplans angegeben.

Punkt 1 verweist auf den Anlaß der Änderung, der durch die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich ab dem 01.01.1997 gegeben ist. Die weiteren Formulierungen korrespondieren mit dem Inhalt der Ziele 3.1 und 3.2. Hier speziell der Satz: „Der Regionale Planungsverband hat sich dazu entschlossen, im Regionalplan keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, da wegen der geringen Windhöffigkeit in weiten Teilen des Planungsgebietes eine derartige Ausweisung nicht für notwendig gehalten wird“ und die anschließende Begründung für das Ausschlußziel. Dies soll natürlich kein Vorgriff auf das Ergebnis der Beratung sein, sondern spiegelt nur den Vorschlag der Regionalplanungsstelle nach Durchführung des Prüfungsauftrages wider.

Zu Punkt 2 verweist Dr. Geilenkeuser nochmals auf den Beschluß des Planungsausschusses vom 29.04.1997, nach dem der Planungsverband bei den Baugenehmigungsbehörden beantragt hatte, alle Entscheidungen über die Zulässigkeit von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen bis längstens 31.12.1998 auszusetzen. Wegen dieser Ende des Jahres auslaufenden Frist ist es nicht möglich, die Ziele zur Windenergienutzung so lange zurückzustellen, bis das Kapitel Energieversorgung des Regionalplans, welches in Ausschuß und Beirat schon vorgestellt und in eine Zwischenanhörung gegeben wurde, fertiggestellt ist. Es ist notwendig, so schnell wie möglich Planungssicherheit zu schaffen. Die Einzelziele zur Windenergienutzung sollen daher zu einem späteren Zeitpunkt in das Kapitel Energieversorgung übernommen werden.

Abschließend erläutert Dr. Geilenkeuser den der Beratungsunterlage beigefügten Beschlußvorschlag.

Punkt 1 enthält den formellen Beschluß über den Entwurf der Fünften Änderung des Regionalplans mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren durchzuführen.

Punkt 2 des Beschlußvorschlages bezieht sich auf die bereits erwähnten Aussetzungsanträge gem. § 245 b BauGB. Wenn erkennbar ist, welche konkreten Planungsabsichten der Regionale Planungsverband verfolgt, müssen die Aussetzungsanträge für die Teile der Region, in

denen der Verband planerisch nicht tätig werden will, zurückgezogen werden. Dies sind alle Gebiete der Region, in denen das Ausschlußziel 3.2 nicht gilt. Allerdings besteht hier keine volle Übereinstimmung zwischen Ziel 3.2 und Punkt 2 des Beschlußvorschlages. Das Ausschlußziel beschränkt sich u.a. auf die Schutzzonen der Naturparke, während nach dem Beschlußvorschlag die Aussetzungsanträge für die Erschließungszonen noch nicht zurückzuziehen, sondern für den gesamten Umgriff der Naturparke beizubehalten. Der Grund für diesen Vorschlag liegt darin, daß abgewartet werden sollte, bis das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren durchgeführt und abgeschlossen wurde. Es ist ja möglich, daß einige der am Anhörverfahren Beteiligten Gründe oder Argumente vorbringen könnten, die dazu führen könnten, erneut über die Erschließungszonen nachzudenken. Um den Planungsverband bzw. Planungsausschuß und -beirat hier nicht vorzeitig zu binden, sollten die Aussetzungsanträge für die Naturparke mit ihren Schutz- und Erschließungszonen beibehalten werden. Dies um so mehr, als die Frist sowieso zum 31.12.1998 ausläuft.

Dr. Geilenkeuser gibt bekannt, daß zum Änderungsentwurf bereits zwei Stellungnahmen und zwar vom Bund Naturschutz sowie vom Bauernverband eingegangen sind.

Nachdem beide Institutionen im Planungsbeirat vertreten sind, sollten diese im Bedarfsfall ihre Stellungnahmen selbst erläutern.

Abschließend faßt er nochmals die wesentlichen Punkte des Änderungsentwurfs zusammen:

- Es werden keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung ausgewiesen;
- Es wird ein Ausschlußziel für besonders schützenswerte Flächen aufgenommen;
- Der Regionale Planungsverband setzt ein positives Signal zur Nutzung regenerativer Energie;

Vorsitzender Dr. Steigerwald dankt Herrn Dr. Geilenkeuser für den ausführlichen Sachvortrag und stellt den vorgetragenen Änderungsentwurf zur Diskussion.

In der sehr ausführlich geführten Diskussion signalisiert Landrat Neder in wesentlichen Teilen Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Das wird auch vom Wirtschafts- und Umweltausschuß des Landkreises Bad Kissingen in ähnlicher Weise gesehen. Das Ausschlußziel gemäß Ziffer 3.2 kann in der vorliegenden Form jedoch vom Landkreis Bad Kissingen so nicht mitgetragen werden. Landrat Neder schlägt vor, eine Formulierung aus dem Fachgutachten zur Windenergiegewinnung des Landkreises Tirschenreuth zu übernehmen und als Ausnahme bei Ziel 3.2 wie folgt anzufügen: „Sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, daß das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativen Stroms größer ist als die Einhaltung des Schutzzweckes.“

Landrat Handwerker vertritt die Auffassung, daß man mit der gewählten Formulierung nicht verhindern könne, daß Windenergieanlagen auch in den Naturparks entstehen. Für ihn wäre eine Steuerung nur durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen möglich.

Herr Zeitler ist dem Wirtschafts- und Umweltausschuß des Landkreises Bad Kissingen für die klare Aussage zur Windenergienutzung dankbar. Die Nutzung regenerativer Energie ist erklärtes Ziel aller Parteien. Er kann aus dem vorgelegten Entwurf kein positives Signal in diese Richtung erkennen. Bezüglich des Landschaftsbildes mußte man sich in den vergangenen

Jahren bereits an vieles gewöhnen. Es wird nicht gelingen, den Horizont von Windenergieanlagen freizuhalten.

Landrat Leitherer ist sich sicher, daß der vorgelegte Änderungsentwurf, so er denn in dieser Form verabschiedet werden sollte, bittere Diskussionen auslösen wird. Durch die Einbringung des Ausschlußzieles wurde eindeutig gegen eine Windkraftnutzung argumentiert. Unser Landschaftsbild ist einem stetigen Wandel unterworfen. Die Meßlatte wird ausschließlich die Einzelfallprüfung sein. Er schlägt ebenfalls vor Vorbehaltsflächen auszuweisen.

Dekan Strauß setzt sich sehr kritisch mit der Windenergienutzung in den Höhenlagen von Rhön, Steigerwald und den Haßbergen auseinander. Er unterstützt den vorgelegten Entwurf, da nach seiner Auffassung Prioritäten zu setzen sind, ohne von vornherein Ausnahmen in den Schutzzonen zuzulassen.

LRD Wälde gibt einen Erfahrungsbericht über die bisher per ROV beurteilten neun Einzelvorhaben zur Windenergienutzung. Dabei seien ihm Fälle untergekommen, in denen die amtliche Fachkraft für Naturschutz am Landratsamt eine eindeutige Stellungnahme gegen das Vorhaben abgegeben hat, im gleichen Verfahren der Naturpark das Projekt aber befürwortet hat. Bei den Verfahren hat der RPV sein planerisches Ermessen einzusetzen. Wie hoch ist beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. wieviel Strom wird zusätzlich produziert bzw. wieviel Beeinträchtigungen werden erspart oder wieviel Landschaftsbild dafür geopfert. Der Gesetzgeber will durch die Privilegierung den Einsatz der regenerativen Energie forcieren, hat aber auch den Planungsvorbehalt festgeschrieben.

Herr Preller fordert das Kriterium „Abstand zu Freileitungen ab 110 kV mindestens 3-facher Rotordurchmesser“ zu ändern in: „Abstand zu Freileitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, mindestens 100 m.“

Mit der neuen Formulierung besteht in beiden Gremien Einverständnis. Sie ist entsprechend in den Änderungsentwurf zu übernehmen.

Dr. Geilenkeuser spricht nochmals das Instrumentarium der Vorbehaltsgebiete an. Vorbehaltsgebiete bedeuten lediglich den Wunsch nach Konzentration, hebt andererseits aber nicht die Privilegierung nach § 35 BauGB auf. Ausgangspunkt der Regionalplanänderung war die Lösung des Zielkonfliktes zwischen schützenswerter Landschaft und regenerativer Energie.

Brgm. Eck verweist auf die Anlagegrößen von 100 m und mehr, welche im Einzelfall als raumbedeutsam zu beurteilen sind. Der Verband sollte daher eine klare Linie haben, wie in den Schutzzonen der Naturparke mit Windenergieanlagen zu verfahren sei.

Landrat Neder spricht das Problem der Schutzzonen der Naturparke an. Diese seien seinerzeit sehr eng an die Ortslagen angelehnt worden. Im Einzelfall wären daher die Ausweisungen der Schutzzonen zu überprüfen und evtl. zurückzunehmen. Er plädiert dafür, auch in Schutzzonen im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Der Vorsitzende plädiert dafür, die Vorlage zu belassen und bei Ziel 3.2 eine Ergänzung wie folgt vorzunehmen: „Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die ökologische Eignung des Standortes nachgewiesen ist.“

Landrat Handwerker vertritt die Auffassung, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und nochmals ein Gespräch zwischen den Genehmigungsbehörden, der Regionalplanungsstelle und der Höheren Landesplanungsbehörde zu führen.

Nach Meinung des Vorsitzenden sollte der Änderungsentwurf so bald als möglich in die Anhörung gegeben werden. Er schlägt vor, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu belassen und bei Ziel 3.2 die von Landrat Neder vorgetragene Ausnahmeregelung zum Ausschluß wie folgt aufzunehmen: „sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, daß das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativen Stroms größer ist als die Einhaltung des Schutzzwecks.“

Er läßt über diesen Vorschlag abstimmen.

Beschluß:

Planungsbeirat 9 : 0

Planungsausschuß: 19 : 0

1. **Der Planungsausschuß der Region Main-Rhön beschließt mit Zustimmung des regionalen Planungsbeirates die Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, unter Zugrundelegung des vorliegenden Entwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren durchzuführen. Ziel 3.2 ist durch folgende Ausnahmeregelung zu ergänzen: „.....sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, daß das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativen Stroms größer ist als die Einhaltung des Schutzzwecks.“**
2. **Die am 29.04.1997 beschlossenen Aussetzungsanträge gemäß § 245 b BauGB sollen für die Teilräume der Region, die außerhalb der Naturparke und der Landschaftsschutzgebiete liegen, zurückgezogen werden.**

TOP 3 Sonstiges

Unter diesem Tagesordnungspunkt war noch ein kurzes Referat von Herrn von Loeffelholz zur Rechtswirkung landesplanerischer Vorbehaltsgebiete sowie der verbindlichen Festlegung von Zielen der Landesplanung vorgesehen.

Angesichts der fortgeschrittenen Sitzungsdauer wird auf den Vortrag verzichtet. Die Versammlungsteilnehmer werden darauf hingewiesen, daß zwei Auszüge aus den Bayer. Verwaltungsblättern, welche die Thematik behandeln, am Eingang des Sitzungsraumes ausliegen und als Arbeitsunterlagen zur Verfügung stehen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung. Sein Dank gilt den Vertretern der Regionalplanungsstelle, Herrn Dr. Geilenkeuser und Herrn von Loeffelholz für die geleistete Arbeit, sowie Herrn Wälde als Vertreter der Höheren Landesplanungsbehörde. Er bedankt sich ebenfalls ganz herzlich bei Herrn Brgm. Arnold für die Gastfreundschaft und die Bewirtung und bei Herrn Seemann für die Einblicke in das Pas-

sionsspiel. Mit dem Dank an die Mitglieder beider Gremien für die gute Zusammenarbeit und dem Wunsch für eine gute Heimfahrt schließt der Vorsitzende die Sitzung.

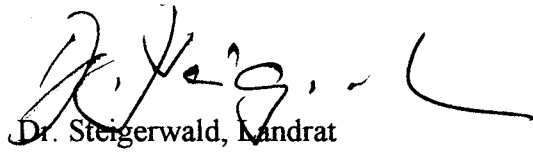
Bad Neustadt a. d. Saale, 28. Juli 1998

protokolliert:



Wangorsch
RPV-Geschäftsführer

gelesen und genehmigt:



Dr. Steigerwald, Mandrat
1. Vorsitzender des RPV Main-Rhön